

QUELLE: <http://www.ris.bka.gv.at/vfgh/>

Gerichtstyp

VfGH Erkenntnis

Datum

20010611

Sammlungsnummer

16160

Geschäftszahl

B1541/00 - B308/00,B1247/00,B1351/00,B1749/00,B901/01 ua

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §5;

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1;

Dubliner Übereinkommen betr die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen innerhalb der EG BGBl III 165/1997;

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Zurückweisung eines Asylantrags aufgrund der Annahme der Zuständigkeit eines anderen EU-Staates zur Prüfung des Antrags iSd Dubliner Übereinkommens; verfassungswidrige Gesetzesauslegung im Hinblick auf die in E v 08.03.01, G117/00 ua, geäußerte Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Verpflichtung der Asylbehörden zu einer Sachentscheidung in bestimmten Fällen; verfassungswidrige Auslegung des §5 AsylG 1997 auch im Hinblick auf die Annahme des Ausschlusses des Non-Refoulement-Gebotes

Rechtssatz

ebenso mit bloßem Hinweis auf die vorliegende Entscheidung: B308/00, B1247/00, B1351/00, B1749/00, alle E v 11.06.01, sowie B901/01 ua, E v 26.11.01.

Schlagworte

Asylrecht, Auslegung verfassungskonforme, Behördenzuständigkeit